

Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Herford vom 16.12.2002
- in der Fassung der
8. Änderungssatzung vom 11.12.2013 -

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 06.12.2002 die nachfolgende Satzung beschlossen. Mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 28.03.2003 über die 1. Änderungssatzung wurde § 8 der Satzung geändert; mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 10.06.2005 über die 2. Änderungssatzung wurden §§ 6 und 9 der Satzung geändert; mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 03.02.2006 über die 4. Änderungssatzung wurden §§ 1, 3, 8, 12 und 14 - 18 der Satzung geändert bzw. eingefügt; mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 12.12.2008 über die 5. Änderungssatzung wurde § 14 der Satzung geändert; mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 18.06.2010 über die 6. Änderungssatzung wurden §§ 1 - 17 der Satzung geändert; mit Beschluss des Rates vom 02.12.2011 über die 7. Änderungssatzung wurden die §§ 4, 8, 10 und 14 der Satzung geändert, mit Beschluss des Rates vom 06.12.2013 über die 8. Änderungssatzung wurden die §§ 3 - 10, 13 und 17 der Satzung geändert:

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969,S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herford veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter. Halter (Aufsteller) ist der Eigentümer der Apparate bzw. derjenige, dem die Apparate zur Nutzung überlassen sind.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält,
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spiel-, Musik- Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparate (§ 1 Nr. 5),
 3. der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist,
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4**Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten nach §§ 5 und 6,
 2. nach Spielumsatz, Größe des benutzten Raumes oder der Roheinnahme nach §§ 7 bis 9,
 3. a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach der Bruttokasse,
b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und § 10 Abs. 5 je Apparat und angefangenen Kalendermonat nach § 10.
- (2) Ist die Steuer nach Abs. 1 Nr. 2 höher als die Steuer nach Abs. 1 Nr. 1, wird die Steuer nach Spielumsatz, Größe des benutzten Raumes oder der Roheinnahme erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten**§ 5****Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Herford vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist bis zur endgültigen Festsetzung der Steuer – zumindest aber sechs Monate – aufzubewahren und der Stadt Herford auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten sowie der Zugaben ist der Stadt Herford binnen 14 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 14. Kalendertag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage u. Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der Zusatzleistungen auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Im Entgelt enthaltene Garderobengebühren sowie Beträge für Programme werden bei der Steuerberechnung in voller Höhe berücksichtigt. Der Wert der Zusatzleistungen wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Herford kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und der Höhe des zu versteuernden Entgelts befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Spielumsatz, Größe des benutzten Raumes, Roheinnahme

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herford spätestens 14 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 14. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herford kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein zu versteuerndes Entgelt erhoben wird oder § 4 Abs. 2 zutreffend ist. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung oder die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes;

aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 Euro. Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts des nachfolgenden Tages hinausgehen, erhöht sich der Vergnügungssteuersatz nach Satz 1 auf 3,-- Euro. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert berechnet.
- (3) Die Größe des benutzten Raumes und die Veranstaltungsdauer (Beginn und Ende der Veranstaltung) sind der Stadt Herford spätestens 14 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 14. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt Herford kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 5 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Herford spätestens 14 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 14. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herford kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit

§ 10

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:
 1. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 19 v.H. der Bruttokasse
 2. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) 50,00 Euro
b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben,

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 45 v.H. der Bruttokasse,
je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit und angefangenen
Kalendermonat 500,00 Euro.

4. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Personalcomputern (ohne Gewinnmöglichkeit), je Apparat
und angefangenen Kalendermonat 20,00 Euro

- (2) Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit abzüglich nachgewiesener Röhrennachfüllungen, Prüf-Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Geldentnahme aus den Röhren oder vergleichbaren Behältnissen und Vorrichtungen.
- (3) Apparate mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage oder der Bemessungsgrundlage anderer, unmittelbar an das Einwurfresultat oder an den Kassensinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Geräte, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (4) Zu den steuerpflichtigen Apparaten nach § 1 Nr. 5 zählen auch solche Geräte, die mit Geld und/oder Spielmarken (Token o.ä.) bespielt und/oder bei denen Gewinne in Spielmarken ausgeworfen, gegen Sachgewinne eingetauscht oder in Geld rückgetauscht werden können.
- (5) Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gemäß Abs. 3 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat
- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a)
350,00 Euro
b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
125,00 Euro
- (6) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (7) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit und bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gemäß § 10 Abs.

3 im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (8) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 14. Kalendertag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist zusätzlich der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 7 braucht nicht angezeigt zu werden.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herford anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 1.000,-- Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) entsteht mit der Benutzung des Apparates an den in § 1 Nr.5 genannten Orten durch den/die Spieler.

§ 13

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Die Stadt Herford ist berechtigt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer, für die eine Steuererklärung nicht abzugeben ist, für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann

auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit bei Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten

- (1) Bei Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (2) Der Aufsteller hat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bis zum 14. Kalendertag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats durch eine Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Aufstellort und Apparat die Bruttokasse zu erklären. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Gleiches gilt, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Apparates oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (3) Bei Apparaten im Sinne des Abs. 2 sind alle Auslesungen des jeweiligen Kalendermonats bis zum letzten Auslesetag des entsprechenden Kalendermonats zur Ermittlung der Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des letzten Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (4) Der Steuererklärung nach Abs. 2 sind auf Anforderung alle Ausdrücke der Auslesungen für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats je Aufstellort und Apparat beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart/typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele und die Bruttokasse gemäß § 10 Abs. 2 enthalten müssen.
- (5) Die Steuererklärung muss auf Anforderung vom Aufsteller oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (6) Die Stadt Herford ist berechtigt, den Steuerklärungszeitraum gemäß Abs. 2 auf ein Kalendervierteljahr zu verlängern. Für die Abgabe der Steuererklärung gelten Abs. 2 – 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Steuerklärung bis zum Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats abzugeben ist. Die Steuer ist innerhalb eines

Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (7) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung im Sinne der Abs. 2 oder 6 nicht abgibt. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (8) Die Steuer für das Benutzen von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschließl. Personalcomputer), Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Apparate mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gemäß § 10 Abs. 3 wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer wird erstmalig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

§ 15

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Veranstalter und Aufsteller (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren. Sie sind verpflichtet, die notwendigen Vorrichtungen an Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt beispielweise die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

§ 16

Schätzung, Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Veranstalter/Aufsteller gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der Veranstalter/Aufsteller die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich

oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise und Zugaben
3. § 5 Abs. 3 und Abs. 4: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung und Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
4. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten sowie der Zugaben
5. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
6. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
7. § 8 Abs. 3: Erklärung der Größe des benutzten Raumes und der Veranstaltungsdauer
8. § 10 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 14 Abs. 1, 5 und 7: Abgabe der Steuererklärung
11. § 14 Abs. 3 und 7: Vorlage von Nachweisen
12. § 15: Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 18

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herford vom 12.06.1992 außer Kraft.

Für die Erhebungszeiträume vom 01.01.2006 – 28.02.2006 sowie für die Zeit vom 01.01.2003 – 31.12.2005 bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren ist die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 3. Änderungssatzung anzuwenden.

**Vergnügungssteuersatzung
der Stadt Herford vom 16.12.2002
- in der Fassung der**

3. Änderungssatzung vom 08.02.2006 -

Der Rat der Stadt Herford hat in seiner Sitzung am 06.12.2002 die nachfolgende Satzung beschlossen. Mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 28.03.2003 über die 1. Änderungssatzung wurde § 8 der Satzung geändert; mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 10.06.2005 über die 2. Änderungssatzung wurden §§ 6 und 9 der Satzung geändert; mit Beschluss des Rates der Stadt Herford vom 03.02.2006 über die 3. Änderungssatzung wurden §§ 8, 12 und 13 der Satzung rückwirkend zum 01.01.2003 geändert:

Die Satzung beruht auf:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. 2005, S. 498).

§§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969,S.712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. 2005, S. 488).

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herford veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen;
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - c) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - d) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichenBäumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2**Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen

- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.

- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Herford vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Herford auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Herford binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

Fassung § 6 Abs. 2 vom 01.01.2003 bis 30.06.2005

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

Fassung § 6 Abs. 2 ab 01.07.2005

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage u. Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der Zusatzleistungen auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Im Entgelt enthaltene Garderobengebühren sowie Beträge für Programme werden bei der Steuerberechnung in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,- € übersteigen. Der Wert der Zusatzleistungen wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Herford kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und der Höhe des zu versteuernden Entgelts befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 5 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herford spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herford kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:
 1. bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk 10 v.H. der Nettokasse jedoch höchstens je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 - für die Erhebungszeiträume vom 01.01.2003 – 30.04.2003
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) **138,00** Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) **46,00** Euro
 - für die Erhebungszeiträume vom 01.05.2003 – 28.02.2006
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) **230,00** Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) **50,00** Euro
 2. bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) **50,00** Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) **25,00** Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die der Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, je Apparat und angefangenen Kalendermonat **500,00** Euro
- (2) Nettokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit abzüglich nachgewiesener Röhrennachfüllungen, Prüf-Testgeld, Falschgeld und Fehlgeld zuzüglich Geldentnahme aus den Röhren, abzüglich Umsatzsteuer oder anderer, unmittelbar an das Einwurf Ergebnis

oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben.

- (3) Apparate mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicheren Zählwerken sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage oder der Bemessungsgrundlage anderer, unmittelbar an das Einwurfresultat oder an den Kasseneinhalt anknüpfenden staatlichen Abgaben nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Geräte, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (4) Für Erhebungszeiträume für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gemäß § 8 Abs. 3 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat
- für die Erhebungszeiträume vom 01.01.2003 – 30.04.2003
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) **138,00** Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) **46,00** Euro
 - für die Erhebungszeiträume vom 01.05.2003 – 28.02.2006
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) **230,00** Euro
 - b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) **50,00** Euro
- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Tritt bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Bei einem Apparatetausch im Sinne des S. 1 bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit gelten im entsprechenden Kalendermonat diese Apparate als ein Apparat.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

Fassung § 9 Abs. 1 vom 01.01.2003 bis 30.06.2005

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schank-

raumes; aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

Fassung § 9 Abs. 1 ab 01.07.2005

- (3) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein zu versteuerndes Entgelt erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes; aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (4) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,- Euro. Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich der Vergnügungssteuersatz nach Satz 1 für jede angefangene Stunde um 25 v.H.; abweichend hiervon erhöht sich bei nach 5.00 Uhr endenden Veranstaltungen der Vergnügungssteuersatz nach Satz 1 um 100 v.H. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert berechnet.
- (3) Die Stadt Herford kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 5 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Herford spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herford kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herford anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veran-

staltung folgenden Werktage nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 1.000,-- Euro.

§ 12

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr.5 genannten Orten.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Herford ist berechtigt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Für die Zeit vom 01.01.2003 – 31.12.2005 ist von den Aufstellern bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren die Nettokasse gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 durch Zählwerkausdrucke nachzuweisen und je Aufstellort und Apparat unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bis spätestens 30.06.2006 bei der Stadt Herford einzureichen. Soweit entsprechende Ausdrucke nicht mehr vorliegen, ist die Nettokasse gemäß § 8 Abs. 1 durch geeignete Unterlagen anderweitig glaubhaft zu machen. Bis 30.06.2006 kann auf Antrag auf die Abgabe einer Steuererklärung und eines entsprechenden Nachweises verzichtet werden, wenn für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Apparat und angefangenen Kalendermonat in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) eine Steuer i.H.v. 230,00 Euro bzw. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) eine Steuer i.H.v. 50,00 Euro entrichtet wird. Werden die für die Festsetzung der Steuer nach § 8 Abs. 1 notwendigen Erklärungen oder Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, kann die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt werden und/oder ein Verspätungszuschlag gemäß § 152 Abgabenordnung festgesetzt werden.
- (4) Für die Zeit vom 01.01.2006 – 28.02.2006 gelten Abs. 3 S. 1 und S. 4 entsprechend, mit der Maßgabe, dass von allen Aufstellern von Apparaten mit

Gewinnmöglichkeit eine Steuererklärung bis spätestens 31.03.2006 einzureichen ist.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Apparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herford vom 12.06.1992 außer Kraft.